I. Gerichtsurteile:

Sender im Aussenbereich

1.	10.02.1999	OVG Münster, 7B 974/98 NVwZ-RR 1999, 714 Bau R 1999, 1172 UPR 1999, 359 L (Der Mindestabstand lt. Bauordnung beträgt 2,5 bis 3 Meter. Stellplätze und Garagen sind meist zulässig, Antennenanlagen jedoch nicht)	Nach Abstandsflächenrecht Zumindest für NRW von Bedeutung. Stahlgittermast mit einer Höhe von 40 Metern und einer Quadratischen Grundfläche von 2,5 mal 2,5 Metern. bei der Entscheidung wurde die Wirkung eines Gebäudes zugrunde gelegt (§ 6 XNW Bau O). Daher waren hier die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Selbst durch ministeriellen Erlass, konnte sich die hieraus ergebende Gesetzesanwendung nicht korrigiert werden.
2.	22.07.2000	OVG Münster 7 A 3558/96, Bau R 201, 232 NVwZ-RR 2001, 505 NWVB/201, 104 UPR 2001, 119L	Trotz abstandsrechtlicher Unbedenklichkeit, Verstoß gegen planungsrechtliches Rücksichtnahme Gebot, da für Hausgarten eines noch im Innenbereich gelegenen Wohnhauses die Abstandsgrenze nicht eingehalten wurde (ragte in den Garten).
3.	18.03.2003	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 15N98.2262 Passau, Sachgebiet 520 Rechtsquellen VwGo § 47 BauGB § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 6, § 4, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 16 Abs. 3 Nr. 2, § 18 Abs. 1 BayBO 1994 Art. 98 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Hauptpunkte: Normenkontrollverfahren Bebauungsplan Antragsbefugnis Träger öffentl. Befugnis Lizenz zum Errichten und betreiben eines digitalen	Im Bebauungsplan Albersdorf West der Stadt Vilshofen, legte eine Gemeinde die Höhe von Bauten fest, um einen Mobilfunksender abzuwehren. Durch diese Begrenzung soll das ungestörte, von weitem einsehbare Erscheinungsbild der Silhouette des Ortes gewährleistet werden. Abwehr durch Bauleitplanung der Gemeinde. Die Betreiber klagten, verloren jedoch. Eine Revision wurde nicht zugelassen. "Die Antragstellerin ist zwar aufgrund des Lizenzvertrages verpflichtet, für Mobilfunkdienste einen bestimmten Versorgungsgrad der Bevölkerung herzustellen. Mit dieser Versorgungspflicht hat das Bundesministerium aber weder eine

		zellularen Mobilfunknetzes Rechtsschutzbedürfnis Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen Erforderlichkeit Negativplanung Abwägungsgebot Orts- und Landschaftsbild örtliche Bauvorschriften.	öffentliche Aufgabe noch die Wahrnehmung öffentlicher Belange übertragen.
		D 2 errichtete 1993 zwei Antennen auf einem landwirtschaftlichen Nebengebäude mit der Höhe von 12,95 m Sendeanlagen im	
4.	29.07.1999	Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen Nach § 6 Hess. Naturschutzgesetzt (HENatG), ist für Bauten im Naturschutzgebiet eine Eingriffsgenehmigung erforderlich.	Mobilfunkanlagen sind hier keine Nebenanlagen zur Versorgung von Baugebieten – wie z.B. Elektrizität, Gas, Wassersondern eigenständige Errichtungen zur gewerblichen Nutzung und somit keine privilegierten Anlagen der Ver- oder Entsorgung wie z. N. die Einrichtungen der bisherigen Bundespost im Fernmeldebereich. Somit sind sie hier auch bauplanungsrechtlich zu bewerten und baurechtsrelevante Maßnahmen zu beachten, insbesondere in Bezug auf Gleichbehandlungsgebot für die Anwendung des öffentlichen Rechts. Die Basisversorgung ist mit dem Festnetz abgeschlossen. Die Verpflichtung, in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Fläche abzudecken, sind rein lizenzrechtliche Vorgaben, die vermeiden sollen, dass ein privater Funktelefonanbieter Lizenzen erwirbt, diese dann aber nicht nutzt.
		Gegen die Laufzeit des Mietvertrages einer Sendeanlage	
5.	1998	d.A. AG-Deggendorf 1 C 1395/95, Urt. 13.11.1995/4.12.1995, LG	Erfolgreiche Klage gegen den Mietvertrag einer Sendeanlage. Die Laufzeit des Vertrags betrug

		Nürnberg-Furth 7 O 6912/99 Urt. v. 18.02.2000	allerdings 20 (!) Jahre.
6.	21.03.2003	LG-Ingolstadt 3 O 2/02	Erfolgreiche Klage gegen den Mietvertrag einer Sendeanlage mit einer Laufzeit von 15 Jahren
7.			34132 Kassel Brasselsberg Erfolgreiche Klage gegen eine Sendeanlage auf dem Dach der Bäckerei Silber Wegen den massiven Widerstands der dortigen Bürgerinitiative, klagte der Bäckermeister gegen den Betreiber und erwirkte einen richterlichen Beschluss. Die Vertragslaufzeit von 20 Jahren wird nun nach 4 Jahren beendet sein. Info durch tilman.evers@web.de
		Mieter gegen Sendeanlagen	
8.	27.03.1998	Amtsgericht München Az: 432 C 7381/95 Berufung als unzulässig verworfen AZ 14S6614/98 Landgericht München I Mobilfunkantenne auf dem Dach- unmittelbar über einer vermieteten Wohnung. (Achtung! Dieses Urteil ist leider überholt)	Urteilsbegründung: Alleine die Angst vor Gesundheitsschäden reicht schon aus. Es wurde eine Mietminderung gestattet.
9.		RG 281, 200, 202, RG JW 1921, 334 Fortsetzung beim Bundesgerichtshof BGHNJW 1972, 944 BGH NJW 1968, 885 Sternel, Mietrecht Rdnr. II 512 Soergel/kummer, BGB, Band 3 § 537 Rdnr. 3	Mietsache mit Beziehung zu einer Gefahrenquelle ist nicht erst dann mangelhaft wenn Schaden eingetreten ist, sondern bereits dann, wenn Gefahrenentwicklung befürchtet wird. Einzige Voraussetzung dabei ist, dass es sich um "begründete Gefahrenbesorgnis" und nicht haltlose Befürchtungen handelt. Angesprochen wird u. A. auch, das enorme Haftungsrisiko der Mandantin als Grundstückseigentümerin gegenüber Dritten sowie der Wertverlust.
		Eigentümergemeinschaften	Ditten some der Weitverlust.
			Keine Haftpflichtversicherung ist bereit, die durch Mobilfunkantennen

			verursachten Gesundheitsschäden zu versichern. Daher können den Eigentümern Klagen drohen.
10.	03.01.2002	Oberlandesgericht Hamm Beschluss Az15 W 287/01 NJW 2002, 1730 Zur Benachteiligung eines Wohnungseigentümers durch eine Mobilfunkantenne	Schon die bestehende Ungewissheit, ob und in welchem Maße Mobilfunkantennen gesundheitliche Gefahren bergen, ist für die in unmittelbarer Nähe zu der Anlage wohnenden Menschen eine Benachteiligung die ein Wohnungseigentümer nicht hinnehmen muss. (§14 Nr. 1 WEG). Eine Beweisaufnahme über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hielt das Gericht nicht für notwendig, weil verwertbare Ergebnisse in dieser Hinsicht erst nach eingehender wissenschaftlicher Forschung zu erwarten sind. Den beteiligten sei nicht zuzumuten, "bis zu einem ungewissen Ausgang solcher Forschungen den Betrieb einer solchen Mobilfunkanlage in unmittelbarer Nähe zu dulden und praktisch zum Versuchsobjekt zu werden.
11.	12.09.2001	AG Augsburg 30 R II 7001 WEG	Hebt einen Wohnungs- Eigentümerbeschluss auf, der eine Mobilfunkantenne auf dem Dach des Hauses genehmigte. Die Gefahr der Wertminderung sowie eine zumindest nicht auszuschließende Gesundheitsgefährdung bestehe.
12.	20.03.2002	2 ZBR 109/01 NZM 02, 441 ff	Verneinung des Ausschluss eines entsprechenden Unterlassungsanspruchs wegen möglicher schädlicher Auswirkungen beim Betrieb einer Mobilfunksendeanlage durch eine Freistellung von der Zustimmungspflicht anderer Eigentümer zu baulichen Veränderungen. Trotz Einhaltung der Anforderungen der 26. BlmSchVo muss sich ein Wohnungseigentümer keinem "Restrisiko" aussetzen.
		Baugenehmigungspflicht	

		Nutzungsänderungen	
13.	08.02.2002	Baden-Württ. 8 S 2748/01 VB/BW 2002, 260 rechtskräftig Verwaltungsgericht Stuttgart sowie VGH Baueinstellungsverfügung Das Gebäude lag im allgem. Wohngebiet. Masteigenhöhe	Mobilfunk-Basisstation ist baugenehmigungspflichtig, da Nutzungsänderung entsteht.
14.	02.07.2002	7,7 Meter. OVG Münster 7 B 924/02 Vorinstanz VC Gelsenkirchen 10 L 680/02 Dieses Urteil setzte einen nicht zu unterschätzenden Akzent: Im bevölkerungsdichtesten Bundesland sind Mobilfunksendeanlagen Baugenehmigungspflichtig auch unter 10 Metern Höhe (Siehe auch Hamburg) Der Beschluss ist nicht anfechtbar	Nutzungsänderung eines Gebäudes Mobilfunkanlagen auf Wohngebäuden sind unabhängig von ihrer Höhe genehmigungspflichtig. 1. Auf dem Flachdach eines Wohngebäudes wurden 2 Antennenmasten mit ca. 7 m Höhe plus Technikkabine aufgebaut (T-Mobile). Nach § 63 Abs. 1 Bau O NRW handelte es sich hierbei um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung des Gebäudes zu gewerblichen Zwecken. 2. Wird diese Nutzungsänderung ohne erforderliche Baugenehmigung vorgenommen, kann die Bauaufsichtsbehörde ein sofort vollziehbares Nutzungsverbot erlassen
15.	26.10.1998	VGH Bad Württ. Urteil 8 S 18 48/98 BRS 62 Nr. 164	Antennenanlage auf einem Sparkassengebäude ist eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung
16.	19.12.2000	VGH Hess. Urteil 4 TG 3629/00-, Bau R 2001, 944 = Zf BR 2001, 414, BRS 63 Nr. 174	Das VGH hob den Beschluss des Verw. Gießen auf, da es den Sender auf einem Sparkassengebäude in Kassel für genehmigungspflichtig einstufte.
17.	31.01.2002	OVG NRW Beschluss IMA 4216/01- Bau R. 2002, 772	
18.	08.02.2002	VGH Beschluss 8 S 2748/01 VB 1 BW 2002;	
19.	29.04.2002	OVG NRW Beschluss 10 B 78/02 I. Instanz VG Düsseldorf 4 L 3208/01	Baugenehmigungspflicht Nutzungsänderung. Die Sendeanlage befand sich ohne Genehmigung auf dem Dach eines Nachbarhauses

20	10 10 0001	VOILE	C. C. A NI 4
20.	19.12.2001	VGH Kassel	Sofortiges Nutzungsverbot einer
		4 TG 575/02	formell illegalen Sendeanlage.
			Damit wurde der Beschluss des
		Dieser Beschluss ist	Verwaltungsgerichts Gießen
		unanfechtbar	aufgehoben.
21.	14.03.2002	Verwaltungsgericht	Mobilfunkanlagen bedürfen einer
		Hannover	Baugenehmigung.
		Stadt Lehrte 4B 4835/01	Zwar seien Antennenanlagen
		Bestätigt durch	genehmigungsfrei, nicht aber die
		Oberverwaltugnsgericht 1	Basisstationen und die Sendemasten.
		MA 4216/01	Die Stadt Lehrte hatte einem
			Mobilfunkbetreiber die Nutzung
			einer Station verboten, weil sie ohne
			Baugenehmigung errichtet wurde. In
			der Vergangenheit hatte es Streit um
			die wild aufgestellten
			Mobilfunkantennen gegeben
22.	28.08.2001	Verwaltungsgericht Düsseld.	Ein Nachbar hatte gegen die Stadt
		AZ: 9 L 1021/01	Kaarst (Einzugsgebiet
			Düsseldorf/Neuss) geklagt. Mit der
			Nutzung eines reinen Wohngebietes
			sei eine gewerblich genutzte
			Mobilfunkanlage nicht vereinbar –
			so die Begründung des Gerichts.
23.	01.01.2004	Verwaltungsgericht	Das Gericht setzte die Standortbe-
		München	scheinigung der RegTp außer Kraft,
		Betr. Regensburg	welche eine UMTS Antenne der Fa.
		Prüfeninger Schloss- oder	Vodafone in einem Abstand von nur
		Schul Str. 79	3 Metern zu einer
			Mansardenwohnung genehmigte. Ob
			die RegTp nun Einspruch gegen das
			Urteil einlegte oder nicht ist unklar –
			die Frist hierfür lief jedoch am
			29.12.03 ab.
		Gegen den Bebauungsplan	
		der Gemeinde	
24.	05.07.2002	Kreisverwaltung	Untersagte dem Mobilfunkbetreiber
		Mainz/Bingen	D2 Vodafone die Nutzung der
			Anlage in Appheim. Das
			Unternehmen hatte die Sendeanlage
			in Betrieb genommen obwohl der
			Bebauungsplan keine
			Mobilfunkanlagen vorgesehen hatte.
			Damit hat sie gegen die
			Planungshoheit der Gemeinde
			verstoßen.
			Der Kreisrechtsausschuss hat die
			Verwaltung in ihrer Auffassung
			bestätigt, dass für Mobilfunkanlagen

			unter bestimmten Umständen ein
			Bauantrag gefordert werden kann.
		Nachbarschutz	
25.	25.02.2003	OVG Münster	Das Urteil stützt sich auf § 34 Abs. 2
		(nicht einmal reines	Baugesetzbuch, welcher
		Wohngebiet!)	grundsätzlich nachbarschützende
			Qualität hat.
			Das OVG stellt ausdrücklich fest,
			dass Nachbarschutz aus der
			Festsetzung eines Baugebiets sogar
			noch weiter geht als der Schutz aus
			dem Rücksichtnahmegebot gemäß §
			15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung.
			Danach sind bauliche und sonstige
			Anlagen auch unzulässig, wenn von
			ihnen Belästigungen oder Störungen
			ausgehen können, die nach der
			Eigenart des Baugebiets im
			Baugebiet selbst oder dessen
			Umgebung unzumutbar sind. Das
			OVG betont, dass der Nachbar einen
			Anspruch auf Bewahrung der
			Gebietsart hat – auch dann, wenn
			das baugebietswidrige Vorhaben im
			jeweiligen Einzelfall noch nicht zu
			einer tatsächlich spürbaren und
			nachweisbaren Beeinträchtigung des Nachbars führt. Dabei betont das
			OVG (Seite 12) unter Hinweis auf ein
		BVerwG	Urteil, dass die Belange des
		6.10.1989	Nachbarn bei der
		Aktenzeichen 4C14.89.	Ermessungsausübung nicht erst
		BRS 49 Nr. 188	dann zu berücksichtigen sind, wenn
		DKS 47 141. 100	sich das Bauvorhaben ihm
			gegenüber als rücksichtslos im Sinne
			von § 15 Abs. 1 der
			Baunutzungsverordnung erweist.
			Auch die optische Wirkung der
			Mobilfunksendeanlage ist in den
			Blick zu nehmen.
			Bei der Beantwortung der Frage, ob
			es sich bei der Mobilfunksendeanlage
			um einen nicht störenden
			Gewerbebetrieb handelt, sind alle
		Siehe auch Beschluss	mit der Zulassung des Betriebs nach
		BVerwG 9.10.90 AZ 4 B	dessen Gegenstand, Struktur und
		121.90 BRS Nr. 58	Arbeitsweise typischerweise
			verbundenen Auswirkungen auf die
		§ 4 Abs. 3 Nr. 2 Bau-	nähere Umbebung zu
		Nutzungsverordung	berücksichtigen. Dabei ist nicht nur

		bezweckt die Vermeidung einer als atypisch angesehenen Nutzung, die den Charakter einer kollektiven Wohngemeinschaft im Sinne des Gebietscharakters stört. Hinweis auf Bundes-Verwaltungsgericht Urteil vom 21.03.2002 NVwZ 2002, 1118	auf Emissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes abzustellen, sondern etwa auch auf optische Auswirkungen des Vorhabens. Auch diese können den Gebietscharakter eines Wohngebiets, nämlich die dort gewährende Wohnruhe stören. Ein Vorhaben kann durchaus auch durch seine optische Erscheinung gebietswidrig "laut" wie die Erzeugung von Geräuschen sein.
26.	27.09.2000	Schutz der Gesundheit Landgericht Frankfurt a. Main, 4. Zivilkammer Az 2-04 O 274/00 D 1 Sender der DeTe Mobil im Glockenturm der evangelischen Kirche in Oberursel-Bommersheim (Hochtaunusberg)	Zwar ist nach § 906 Abs. 1 S- 2 BGB grundsätzlich davon auszugehen, dass bei Einhaltung entsprechender immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte "in der Regel" eine unwesentliche Beeinträchtigung angenommen werden kann. Diese erscheint zunächst deswegen naheliegend, da die vor Ort bei einzelnen Klägern gemessenen Feldstärken elektrom. Felder erheblich unter den durch die 26, BlmSchVo gesetzlich festgelegten Grenzwerten liegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Fällen einer deutlichen Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB ausscheidet. Von einer wesentlichen Immission ist vielmehr auch dann auszugehen, wenn sie nach Art und Ausmaßgeeignet ist, Gefahren und erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft herbeizuführen (BGB NJW 1999, 1029 (1030)), ohne dass es darauf ankommt, ob bereits konkrete Schäden eingetreten sind.
		Schutzpflicht des Staates	
27.		Verwaltungsgericht Hamburg AZ: 4VG 4640/2002 betr. Haller Straße, Ra. Krahn-Zembol	Baustopp einer geplanten D1 Anlage von T-Mobile. Das Gericht äußerte Zweifel an der Eignung der Grenzwerte in Bezug auf Vorsorge und Berücksichtigung der athermischen Wirkungen. "Wir wissen seit der "Kalkar-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichtes, dass

			staatliche Gesundheitsvorsorge verfassungsrechtlich geboten ist und
			jedem Bürger ein einklagbares Recht
			darauf zusteht. Wenn die jetzigen
			Bestimmungen jedoch dieses
			Vorsorgeprinzip nicht
			berücksichtigen, dann darf man sie
			auch nicht anwenden.
			Es wurde die bauplanungsrechtliche
			Relevanz für das Ortsbild bejaht.
			Jeder Anwohner hätte notfalls einen
			Anspruch auf Bewahrung des
			Gebietscharakters. Gewerbliche
			Anlagen wie Hochfrequenzanlagen
			sind in allgem. Wohngebiet
			grundsätzlich unzulässig.
20		Zuständigkeit der Behörden	D 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
28.		OVG Münster	Baugenehmigungsbehörden müssen
		(Düsseldorf)	ab sofort gesundheitliche
		Beschluss AZ 10B 2417/02	Auswirkungen der Mobilfunksender
			in eigener Zuständigkeit prüfen. Das
			Gericht schließt sich damit der
			Rechtsauffassung von Prof. Kniep
			weitgehend an und zieht drei
			wesentlich neue Leitlinien für den
			Nachbarschutz.
			Nachbarschutz in Wohngebieten ist
			von immenser Bedeutung. Erstmals
			wird auch die Optik der Anlagen von
			Bedeutung. Beachtung der
			Umweltschäden. Die
			Baugenehmigungsbehörde muss in
			eigener Zuständigkeit prüfen, ob
			schädliche Umwelteinwirkungen
			hervorgerufen werden.
			Sicherheitsabstand (Radius 5 bis 9
			Meter) sollte der Sicherheitsabstand
			der Antenne auf dem Grundstück
			des Nachbarn liegen, so könnte
			dieser Abriss fordern.
		Pufach ädianna	
29.	02.04.2002	Rufschädigung Oberlandesgericht München	Freispruch für die Bürgerinitiative
47.	02.U7.2UU2	AZ 6 U 5525/01	mit der Begründung durch das recht
		AL 0 U 3323/01	auf freie Meinungsäußerung.
		Besitzer einer Gaststätte	Auch haben zahlreiche Experten
			ebenfalls auf gesundheitliche Risiken
		verklagt Mitglieder einer Bürgerinitiative wegen	hingewiesen.
		Panikmache und	imigewiesen.
		Existenzvernichtung. Sie	
	1	hatten gegen die	

		Mobilfunkantenne auf	
		seinem Dach protestiert und Flugblätter verteilt, in denen auf Gesundheitsgefahren	
		hingewiesen wurde.	
30.	25.08.1997	VGH Mannheim Beschluss 8 S 1861/97 – (BRS 59 Nr. 88 (1997) (LT); BauR 1998, 313-314 (LT); NVwZ- RR 1998, 715 (LT); NuR 1998, 149-150 (LT); UPR1998, 154-155 (LT); VB1BW 1998, 144-145 (LT); ZfBR 1998, 215 (L))	Anlagen für den Mobilfunk sind nur dann gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 (gemeint müsste aber Nr. 3 sein!) Bau GB privilegiert, wenn sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen, wobei allerdings eine kleinliche Prüfung nicht angebracht ist. Außerdem dürfen keine Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondre dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Bau GB) bzw. wenn und soweit durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).
31.	27.09.2000	LG Frankfurt 2/4 O 280/00 AO Freiburg Urteil v. 20.12.2000; 4 C 717/00 Wurde später leider durch das Oberlandesgericht Ffm	Im Bericht der Internationale Strahlenschutzkommission (Heft 23/1999) werden nur bekannte Einflussfaktoren berücksichtigt und in der 26. BlmSchVo nur die thermischen Einflüsse (Ra. Kniep) Die Grenzwerte aus der 26. BlmSch Vo sind untauglich
		aufgehoben.	vo sinu untaughen
		Denkmalschutz	
32.		Verwaltungsgericht Düsseldorf 41569 Rommerskirchen Dach des Sinstedener Hofes	Eilantrag der Fa. T-Mobile GmbH und DFMG Deutsche Funkturm Vermögens GmbH wird abgelehnt. Die Gemeinde ordnete die Beseitigung des Mobilfunkmastens an, da dieser gegen den Denkmalschutz verstößt.
	4.000000	Ortsbild	
33.	17.9.2003	Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel	Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel war der Argumentation der
		Aus Hanauer Anzeiger Mast in Niedergrünau, Obergasse	Gemeinde gefolgt. Diese hatte die Höhe (19 m) und Dimension des Mastens als störend für das Orts-

			bild bezeichnet. Die örtliche Bürgerinitiative habe der Gemeinde wertvolle Hinweise zur erfolgreichen Bewältigung des Rechtsstreits gegeben, lobte Bürgermeister Meyer. (Ra. Pfalzgraf vom Hessischen Städte- und Gemeindebund)
34.	18.03.203	Bayerischer Verwaltungs- gerichtshof	Bestätigung, dass der Lizenzvertrag keine Verpflichtung begründet, die gegenständlichen Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, sondern nur das Recht dazu verleiht. Damit gehört Mobilfunk nicht zum Mindestangebot der öffentlichen Telekommunikationsleistungen, zu denen der Nutzer unabhängig von seinem Wohnort oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben muss. Quelle: W. Kirchhof in Funkenflug
35.	9/2000	Verwaltungsgericht Aachen 3 L 662/00 nicht veröffentlicht	Gewährte trotz Einhaltung der 26 BlmSchVo wurde Rechtsschutz gewährt (Näheres leider nicht bekannt)